Gemeinde Ertl

Hauptplatz 1
3355 Ertl
Tel. Nr. 07477/7201, Telefax 07477/7201-4
E-Mail: gemeinde@ertl.gv.atl Internet: http://www.ertl.gv.at

Parteienverkehr: **Montag, 08:00 - 12:00** und **13:00 - 18:00** Uhr, **Dienstag** bis **Donnerstag, 08:00 - 12:00** Uhr und **13:00** – **16:00** Uhr, **Freitag, 08:00 - 13:00** Uhr

Zl. 749-0-2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertl hat in der Sitzung am 8. März 2023 beschlossen:

Allgemeine Richtlinie

für die Gewährung von Förderungen für die Vatertierhaltung und der künstlichen Tierbesamung in der Gemeinde Ertl.

I. Gegenstand der Förderung

1) Die Gemeinde Ertl fördert gemäß § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2020, LGBl. Nr. 73/2020 in der geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der geltenden De-minimis-Beihilfenverordnung im Agrarerzeugnis Sektor der Europäischen Kommission,
   a) den Ankauf und die Haltung von Zuchtstieren und
   b) die Vornahme von künstlichen Besamungen von Rindern
2) Voraussetzung für die Förderung gemäß Abs. 1 lit. a ist, dass der Halter das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.

3) Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

II. Ausmaß der Förderung

1) Die Förderung gemäß Punkt I Abs. 1 lit. a beträgt bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres.

2) Bei mindestens 50 zu erwartenden Belegungen jährlich werden 12,5 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres als Förderung gewährt. Auf den Nachweis der ersten 50 vorgenommenen Rinderbelegungen binnen Jahresfrist wird ausdrücklich verzichtet.

3) Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für zwei Jahre.

4) Die Förderung gemäß Punkt I Abs. 1 lit. b beträgt je künstlicher Rinderbesamung mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung und beträgt somit:

a)	für die Besamung durch den/die Tierarzt/-ärztin	€	**12,00**
b)	für die Besamung durch den/die Besamungstechniker/-in	€	**10,00**
c)	für die Besamung durch den/die Eigenbestandsbesamer/-in	€	**6,00**

III. Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaft) sein.

IV. Verfahren

1) Für eine Förderung gemäß Punkt I Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges, der Zuchtbescheinigung und einer schriftlichen De-minimis-Erklärung bei der Gemeinde Ertl zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird.

2) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages gemäß Punkt I Abs. 1 lit. b erfolgt direkt an den Landwirt. Dazu hat dieser bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres einen Antrag samt De-minimis-Erklärung am Gemeindeamt abzugeben. Ein Nachweis über die durchgeführten künstlichen Besamungen ist für Kontrollzwecke beizulegen.

3) Sollte die Förderung den Grenzbetrag der geltenden De-minimis-Regelung überschreiten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

4) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

V. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien des Gemeinderates der Gemeinde Ertl treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 in Kraft. Bisher geltende Richtlinien treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

GEMEINDE ERTL • Verw. Bez. Amstetten NÖ •

Bürgermeister:

(Josef Forster)

An der Amtstafel
angeschlagen am: **9. März 2023**

Abgenommen am: **27. März 2023**